

seitens einzelner Verleger mit mehr oder weniger Deutlichkeit gestellt wurde. Wenn die Verhandlungen gleichwohl einen befriedigenden Verlauf genommen haben, so muß dies ebenso auf die weise Mäßigung der Mehrheit der Teilnehmer, aus der besonders Dr. de Gruyter und Dr. Siebeck hervortraten, wie auf die Festigkeit des Vorsitzenden des Börsenvereins gegenüber allen Sturmangriffen auf sein Mittleramt und die geschickte Verhandlungsleitung zurückgeführt werden. Was von den Beschlüssen zum Gesetz erhoben und in die neue Verkaufsordnung übergehen wird, läßt sich noch nicht sagen, daß es aber nach dieser prinzipiellen Stellungnahme zu den bedeutungsvollsten Paragraphen der Verkaufsordnung im Kreise des Deutschen Verlegervereins möglich sein wird, auch zu einer Verständigung mit dem Sortiment zu gelangen, darf heute schon mit Sicherheit angenommen werden.

Verbote und Verbotsaufhebungen deutscher Bücher in Rußland.

(Vgl. Nr. 23, 70, 91, 133 u. 144 d. Bl.)

März 1912.

A.

Ganz verbotene Bücher.

- Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. In Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner aller Länder herausgegeben von Dr. Carl Grünberg. 2. Jahrgang. 2. und 3. Heft. V, S. 237—517. Gr. 8°. Leipzig 1912, C. L. Hirschfeld. 8 M.
- Ehinger, Dr. Otto: Die sozialen Ausbeutungs-Systeme, ihre Entwicklung und ihr Zerfall. Für Fachleute und Laien. VIII, 246 S. gr. 8°. München 1912, Ernst Reinhardt. 4 M 50 ¢; geb. 6 M.
- Jahrbuch des schweizerischen Grütlivereins und der schweizerischen sozialdemokratischen Partei 1910. Zusammengefaßt und bearbeitet vom Vereins- und Parteisekretariat in Biel. 294 S. 8°. Zürich 1911, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins. 2 M.
- Kuhne, Louis: Kur-Berichte aus der Praxis. Internationale Lehr- und Verlags-Anstalt für arzneilose und operationslose Heilkunst in Leipzig. 32 S. 8°. Leipzig, Louis Kuhne.
- Neue-Welt-Kalender, Illustrierter (Umschlag: Der), für das Jahr 1912. 36. Jahrg. 80 S. mit 5 Tafeln (davon 1 farbig) und Wandkalender. Leg.-8°. Hamburg. (Stuttgart, J. F. W. Diez Nachf.) 40 ¢.
- Tolstoi, Leo: Nachgelassene Werke. In drei Bänden. Einzige autorisierte Übersetzung von August Scholz und Alexander Stein. Titel und Einband zeichnete Lucian Bernhard. III. Band. Inhalt: 1. Chadschi-Murat. 2. Ein Idyll. 3. Tichon und Malanja. 4. Aus den Aufzeichnungen des Mönches Fjodor Kusmitsch. 5. Chodynka. 6. Aufzeichnungen eines Irnsinnigen. 7. Bemerkungen zu »Chadschi-Murat«. 350 S. 8°. Berlin (1912), J. Labyschnikow. 2 M.
- Vitus-Bücher. 22. Band: Köhler, Heinrich: 1. Anita. Ein Bild aus dem russischen Volksleben. 58 S. — 2. Blazek der Märtyrer. Ein Kulturbild aus Rußisch-Polen. S. 59—125. Kl. 8°. Hamburg (1911), Vitus-Verlag. 20 ¢.

B.

Teilweise verbotene Bücher.

- Dichter, Serbische. Übersetzt und eingeleitet von Otto Hauser. (Aus fremden Gärten. 5. Bd.) XI, 43 S. Kl. 8°. Weimar 1912, Alexander Dunder. 50 ¢.
- Zulässig mit Ausschnitt der Seiten 3 und 4.
- Mac Donald (J. Ramsay): Sozialismus und Regierung. Autorisierte Übersetzung von Oskar Petersson. XXIV, 186 S. 8°. (Politische Bibliothek.) Jena 1912, Eugen Diederichs. 3 M.
- Zulässig mit Ausschnitt der Seiten 115—119.

C.

Ganz oder teilweise verboten gewesene, jetzt von neuem durchgesehene und erlaubte Bücher.

Nichts.

Kleine Mitteilungen.

Die Mitwirkung der Versicherten und ihrer Arbeitgeber bei der Durchführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. — Über dieses Thema wird am Mittwoch, den 11. September, abends 1/2 9 Uhr, in der Alberthalle des Krystallpalastes Herr Dr. S. J. Thissen, Referent bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Bericht erstatten. Im Anschluß an den Vortrag bietet sich Gelegenheit, durch Fragen weitere Erläuterungen über das Gesetz zu erhalten. In Anbetracht des streng sachlichen Zweckes der Vorträge soll dagegen eine sog. freie Diskussion nicht stattfinden. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes angesichts der nach dem Gesetze demnächst bevorstehenden ersten Wahlen sind alle beteiligten Arbeitgeber und Angestellten eingeladen, über die sachlichen Voraussetzungen hierfür sich durch Besuch der Versammlung näher zu unterrichten.

Die Einladung ist von der Handelskammer, der Gewerkekammer und dem Landwirtschaftlichen Kreisverein in Leipzig unterzeichnet und wird von dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler, dem Verein der Buchhändler zu Leipzig und den Vertretungen der Leipziger Gehilfenschaft unterstützt, so daß die Versammlung voraussichtlich sehr stark besucht sein wird. Wie wir bereits in Nr. 193 mitteilten, sollen derartige das Verständnis für das neue Versicherungsgesetz fördernde Versammlungen auf Anregung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt in der nächsten Zeit in allen bedeutenderen Städten abgehalten werden.

Postsendungen für Deutschland in New York unterschlagen. — In den letzten fünf Monaten hat, der Frankfurter Zeitung zufolge, ein Brieffortier im New Yorker Auslandspostamt, der Keger Hiram Smith, nicht weniger als 5000 für das Ausland, zum weitaus größten Teil für Adressaten in Deutschland bestimmte Briefe unterschlagen. Insgesamt hat er sich auf diese Weise 3000 Dollars in bar verschafft. Der Mann, der verhaftet wurde, ist geständig. Er ist ein Opfer seiner Spielleidenschaft.

Eine deutsche Handelskammer in Genf. — Auf Anregung des neuen deutschen Konsuls Ludowici in Genf sind die dortigen deutschen Kaufleute und Industriellen eingeladen worden zu einer Aussprache über die Gründung einer deutschen Handelskammer in Genf zur Wahrung der deutschen Interessen. Durch diese Gründung würde einem lange gehegten Bedürfnis abgeholfen werden.

sk. »Soweit der Vorrat reicht« — Ankündigung eines Ausverkaufes? Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts. (Nachdruck verboten.) — Nach § 7 des Wettbewerbsgesetzes muß bei der öffentlichen Ankündigung eines »Ausverkaufes« der Grund angeführt werden, der zu dem Ausverkauf Veranlassung gegeben hat, und der Ankündigung eines »Ausverkaufes« stellt § 9 des Gesetzes auch die Ankündigung gleich, die den Verkauf von Waren »wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrates« aus dem vorhandenen Bestande betrifft. Als »Ausverkauf« oder als eine diesem gleichgestellte Ankündigung gilt jedoch nicht eine öffentliche Bekanntmachung der Art, daß ein Verkauf »Soweit der Vorrat reicht« angezeigt wird. Eine Hamburger Firma M. hatte in einer Hamburger Zeitung unter Preisangabe Rohrstühle zum Verkauf angeboten und annonciert: »Billige Offerte! Soweit Vorrat«. Auf Antrag des Verbandes der Hamburger Möbelhändler hatte die Kammer IV für Handelsachen beim Landgericht Hamburg der Firma M. bei gerichtlicher Strafe diese Verkaufsankündigung untersagt, ohne daß dabei der Räumungsgrund angegeben sei. Auf die Berufung der Beklagten hob jedoch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg diese einstweilige Verfügung wieder auf und wies die Klage ab. Das Gericht, so wurde ausgeführt, hat sich nicht davon überzeugen können, daß es sich hier um die Ankündigung eines Ausverkaufes oder eines Verkaufs von Ware wegen Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrates handelt. Entscheidend für die Beurteilung des Inhalts einer Ankündigung ist die Auffassung des kaufenden Publikums von demselben. Von diesem Standpunkt aus läßt sich aber aus